

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und zwölfte öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 6. September 1833.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung wegen des Gesetzes, die Erfüllung der Militairpflicht betreffend.

(Fortsetzung von D. Alien's Rede.) Bei 5. 6. 7. bemerkt die Deputation: „daß jedoch auch diese Verpflichtung nicht weiter, als es die Sicherstellung der höchsten Staatszwecke und die Erfüllung der Pflichten gegen den deutschen Bund nothwendig erfordern, in Anspruch genommen werden dürfe,

daß der Waffendienst in Friedenszeiten hauptsächlich nur als Vorbereitung oder Schule für den Krieg betrachtet werden müsse,

daß die Anspruchnahme und Art der Erfüllung der Waffspflicht den Civilstand so wenig als möglich benachtheiligen dürfe.“

Diese Punkte bezeichnen die Conflictte, deren Ausgleichung auf den von der Deputation eingeschlagenen Wegen unmöglich ist. — Dagegen ist es mir bei 8., wo es heißt: „daß möglichst gleiche Vertheilung der Last des Waffendienstes um so nothwendiger werde, je mehr es sich gerade hierbei um die höchsten Güter des Lebens, um Person, Freiheit und Ehre handelt,“ nicht ganz klar geworden, in welcher Beziehung hier Person, Freiheit und Ehre neben einander gestellt sind. Dieß vorausgesetzt, stelle ich drei Sätze auf: a) daß das bisherige Verfahren bei der Zusammensetzung des sächsischen Heeres als national und der Wohlfahrt des Landes entsprechend sich bewiesen hat; b) daß die neue Einrichtung in ihren Folgen höchst problematisch und in vieler Hinsicht bedenklich ist; c) daß die Constitution keineswegs dem entgegen steht, daß die bisherigen Gesetze, wenn auch mit einigen Modificationen, aufrecht erhalten werden. — Ueber diesen letzten Punct spreche ich zuerst, da mir die Constitution heilig ist, und alles, was ihr zuwider liefe, verwerflich bliebe, wenn es auch an sich betrachtet Vertheidigung finden könnte. Aber wie lautet §. 30. der Verfassungsurkunde?

„Die Verpflichtung zur Vertheidigung des Vaterlandes und die Verbindlichkeit zum Waffendienste ist allgemein; es finden dabei keine andern, als die durch die Gesetze bestimmten Ausnahmen statt!“

Diese Worte sprechen mit unwiderlegbarer Klarheit aus, daß Ausnahmen statt finden, daß sie durch ein Gesetz geregelt sein sollen. Eben dieses Gesetz ist es, was wir jetzt zu berathen haben, und zu untersuchen: welche Ausnahmen unter den vorwaltenden Verhältnissen statt finden sollen, nicht so, daß irgend jemand von der Verbindlichkeit zum Waffendienste frei sei, sondern nur so, daß eine Classification hervortrete, die den Verhältnissen und Interessen des sächsischen Staats entspricht, der kein Militairstaat ist und solches nach seiner politischen Stellung weder sein will, noch sein kann. Was wir

beschließen mögen, es kann dem §. 30. der Verfassungsurkunde nicht entgegen sein, welcher selbst schon der Ausnahmen gedenkt; nur um den Umfang dieser Ausnahmen handelt es sich. Nun frage ich noch einmal Angesichts des Publicums und der hohen Kammer: hat sich nicht unser Heer unter allen Verhältnissen als ein gut organisirtes bewährt? Geschah dieses, so war es doch gewiß die Folge der bei der Zusammensetzung umsichtig zur Anwendung gebrachten Grundsätze. Warum also selbige aufgeben, und ein neues vielfach bedenkliches Princip ergreifen. Daß der Militairdienst Abhärtung, ein Aushalten körperlicher Strapazen erfordert und Gewöhnung dazu schon vor Eintritt in selbigen, unterliegt keinem Zweifel. Körperliche mit Ermüdung verbundene Anstrengungen und geistige sind in der Regel nicht füglich mit einander vereinbar. Wer einem Berufe sich widmet, welcher eine gelehrte Ausbildung erfordert und zwar mit Treue und Fleiß, dessen körperliche Kraft und Gewandtheit bleibt meistens zurück, der Organismus wird durch das Studienleben ergriffen. Studirende, Künstler, Kaufleute sind fast immer in einer solchen Lage, daß sie ohne großen Nachtheil nicht aus ihren Verhältnissen herausgerissen werden können, weil selbige eine ununterbrochene ungestörte Fortbildung erfordern, jetzt zumal, wo man die Anforderungen mit jedem Tag höher und umfassender stellt. Wohl mag man die Studirenden in 2 Klassen theilen: diejenigen, welche nicht aus wahrer Liebe zu den Wissenschaften den Studien obliegen und deren Sinn sich auch wohl im äußern Leben kundthut. Diese, so meinen Viele, werden durch eine militairische Dienstzeit nicht benachtheiligt werden. Allein die zahlreichere Klasse bilden die, welche auf Schulen und Universitäten nur für ihren wissenschaftlichen Beruf leben, und dann gewöhnlich zu einiger Benachtheiligung des körperlichen Organismus, der unter einer sitzenden Lebensart leidet. Ueberdem sind sie alle entweder solche, welche das Evangelium an heiliger Stätte verkündigen, oder das Schwert der Gerechtigkeit führen, oder durch ihre Kunst Hilfe bringen sollen der leidenden Menschheit; wozu es der zarten, und nicht der durch Militairdienst abgehärteten Hand bedarf, um glücklich zu operiren. Kann man ernstlich behaupten wollen, daß es eine angemessene Vorbereitung insbesondere wieder für den geistlichen Stand sei, nach vollendeten Studien und dadurch erlangter höherer Geistesbildung nunmehr erst in solche Lebensverhältnisse zu treten, wie der gewöhnliche Garnisdienst und die Wachtstube sie herbeiführt, und die damit verbundenen Obliegenheiten Jahre lang zu erfüllen? Ist das ohne eine gänzliche Zerrüttung der bisherigen Lebensverhältnisse, ohne ein Zurückschrei-